

Er versteht das öffentliche Ministerium, unter dem Bestand dreier obrigkeitlicher Personen, die der Kaiser jährlich aus den Beamten der Appellations- oder Criminal-Gerichtshöfe ernennet.

106. Beym hohen kaiserlichen Gerichtshofe ist ein Ober-Actuar, der auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt wird.

107. Der Präsident des hohen kaiserlichen Gerichtshofes kann nie recusirt werden; es steht ihm frey, sich aus rechtmäßigen Ursachen des Erkenntnisses zu enthalten.

109. Geht bey der Untersuchung über Verbrechen, womit Sicherheits-Beamten (kaiserliche Procuratoren) und Directoren der Geschwornen (Instructions-Richter) beschäftigt sind, entweder aus dem Stande der Personen, oder aus der Benennung der Anklage, oder aus den Umständen hervor, daß der hohe kaiserliche Gerichtshof über die That zu erkennen befugt ist, so sind sie schuldig einzuhalten, und alle Prozeß-Stücke binnen acht Tagen an den General-Procurator beym hohen kaiserlichen Gerichtshofe einzusenden.

Die Sicherheits-Beamten fahren gleichwohl fort, die Beweise und die Spuren des Verbrechens zu sammeln.

Auszug aus dem Gesetze über die Eintheilung des Gebiethes des Reichs und die Verwaltung vom 28. Pluviose 8. J. (17. Februar 1800.)

E r s t e r T i t e l.

Eintheilung des Gebiethes.

Art. 1. Das Gebieth des Reichs in Europa ist in Departemente und Gemeinden-Bezirke eingetheilt.

Z w e y t e r T i t e l.

Verwaltung.

§. 1. Departements-Verwaltung.

2. Jedes Departement hat einen Präfecten, einen Präfectur-Rath und einen allgemeinen Departements-Rath, welche

die Functionen ausüben, die bis jetzt von den Verwaltungen und Commissarien der Departemente verrichtet worden sind.

3. Der Präfect führt allein die Verwaltung.

4. Der Präfectur-Rath erkennt,

Ueber die Gesuche der Privat-Personen, welche Befreyung von ihrer Quote an den directen Auflagen oder Verminderung derselben verlangen;

Ueber die Streitigkeiten, welche zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und der Verwaltung über den Sinn oder die Vollziehung der Bedingungen ihrer Verträge entstehen;

Ueber die Reclamationen der Privat-Personen, die sich über Schaden beklagen, der von dem Verfahren der Unternehmer und nicht von jenem der Verwaltung herrührt;

Ueber die Gesuche und Streitigkeiten in Betreff der Schadloshaltung, welche Privat-Personen wegen abgenommener oder aufgegrabener Grundstücke zur Anlegung von Straßen und Canälen und Verfertigung anderer öffentlichen Arbeiten zukommt; *)

Ueber die Schwierigkeiten, welche sich in Sachen der großen Straßen-Polizey erheben können. **)

Ueber die von den Gemeinheiten der Städte, Flecken und Dörfer gemachten Ansuchen um Autorisation vor Gerichte aufzutreten;

Endlich über die streitigen Fälle in Rücksicht der National-Güter.

5. Wenn der Präfect dem Präfectur-Rathe beywohnet, so hat er den Vorsitz; sind die Stimmen getheilt, so ist seine entscheidend.

*) Nach dem Gesetze vom 8. März 1810 entscheiden hierüber jetzt die gewöhnlichen Gerichte.

**) Man unterscheidet kleine und große Straßen-Polizey (petite et grande voirie). Unter der ersten begreift man die Sorge für die Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit der Straßen und Wege in den Gemeinden; die zweyte ist von größerem Umfange; die Anlegung und Ausbesserung der Wege, Brücken und Chaussees, die Pflanzungen an den Landstraßen, das Bauen der Häuser u. s. w. gehören unter ihrer Aufsicht.

6. Der allgemeine Departements-Rath versammelt sich jedes Jahr; die Regierung bestimmt die Zeit seiner Zusammenkunft; seine Session darf nicht länger als fünfzehn Tage dauern.

Er ernennet eines seiner Mitglieder zum Präsidenten, ein anderes zum Secretair.

Er macht die Vertheilung der directen Auflagen unter die Gemeinden-Bezirke des Departements.

Er entscheidet über die von den Bezirks-Räthen, den Städten, Flecken und Dörfern geschehenen Gesuchen um Verminderung der Abgaben.

Er bestimmt in den durch das Gesetz festgestellten Grenzen die Zahl der Zusatz-Centimen, deren Auflage für die Bestreitung der Departements-Ausgaben begehrt wird.

Er hört die jährliche Rechnung ab, welche der Präfect über die Verwendung derjenigen Zusatz-Centimen ablegt, die zur Bestreitung der Departements-Ausgaben bestimmt worden sind.

Er giebt seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements zu erkennen, und schickt dieselbe an den Minister des Innern.

7. Ein General-Präfectur-Secretair hat die Verwahrung der Papiere, und unterzeichnet die Ausfertigungen.

§. 2. Gemeinden-Bezirks-Verwaltung.

8. Jeder Gemeinden-Bezirk hat einen Unter-Präfecten und einen Bezirks-Rath von elf Mitgliedern.

9. Der Unter-Präfect übt die Functionen aus, welche bis jetzt von den Municipal-Verwaltungen und Cantons-Commissarien verrichtet wurden, diejenigen ausgenommen, welche weiter unten dem Bezirks-Rathe und den Municipalitäten übertragen sind.

10. Der Bezirks-Rath versammelt sich jedes Jahr, die Regierung bestimmt die Zeit seiner Zusammenkunft; seine Session darf nicht länger als fünfzehn Tage dauern.

Er ernennt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten, ein anderes zum Secretair.

Er macht die Vertheilung der directen Abgaben unter die Städte, Flecken und Dörfer des Bezirkes.

Er giebt ein mit Gründen belegtes Gutachten über das Ansuchen der Städte, Flecken und Dörfer um Nachlaß der Abgaben.

Er horet die jährliche Rechnung ab, welche der Unter-Präfect über die Verwendung der zu den Ausgaben des Bezirkes bestimmten Zusatz-Centimen ablegt.

Er äußert eine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirkes, und schickt dieselbe dem Präfecten zu.

II. Die Gemeinden-Bezirke, in denen der Hauptort des Departements gelegen ist, haben keinen Unter-Präfecten. *)

S. 3. Municipalitäten.

12. Die Städte, Flecken und andere Ortschaften, in denen bis jetzt ein Municipal-Agent und Adjunct waren, und deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner beläuft, haben einen Maire und Adjuncten; die Städte oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohner einen Maire und zwey Adjuncten; die Städte von 5000 bis 10,000 Einwohner einen Maire, zwey Adjuncten und einen Polizey-Commiffair; die Städte, deren Bevölkerung über 10,000 Einwohner beträgt, haben außer dem Maire, den zwey Adjuncten und einem Polizey-Commiffair, noch einen Adjuncten für jeden Ueberschuß von 20,000 und einen Polizey-Commiffair für jeden Ueberschuß von 10,000 Einwohnern.

13. Die Maire und Adjuncten üben die Verwaltungs-Functionen aus, welche bis jetzt von den Municipal-Agenten und Adjuncten verrichtet wurden; in Rücksicht der Polizey und des Civil-Standes haben sie die Functionen, welche bis jetzt von den Municipal-Verwaltungen der Cantone, den Municipal-Agenten und Adjuncten versehen wurden.

*) Durch ein kaiserliches Decret vom Jahre 1810 haben sie einen in der Person eines Staatsraths-Auditors erhalten.

14. Die Städte von 100,000 und mehr Einwohnern haben statt jeder Municipal-Verwaltung einen Maire und Adjuncten, und nebst ihnen noch einen General-Polizey-Commissair, unter dem die Polizey-Commissaire stehen, der selbst aber dem Präfecten untergeordnet ist; er muß jedoch die Befehle vollziehen, welche er unmittelbar von dem mit der Polizey beauftragten Minister erhält.

15. Jede Stadt, jeder Flecken oder jede andere Ortschaft, in denen es jetzt einen Municipal-Agenten oder Adjuncten giebt, erhält einen Municipal-Rath.

Er besteht aus zehn Mitgliedern in den Ortschaften, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner beträgt; aus zwanzig in denen, wo sie nicht über 5000 geht; aus dreißig in denen, wo die Bevölkerung größer ist.

Dieser Rath versammelt sich jedes Jahr den 1. May, und kann 15 Tage versammelt bleiben.

Er kann außerordentlicher Weise auf Befehl des Präfecten zusammen berufen werden.

Er höret die Rechnung über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben ab, welche der Maire dem Unter-Präfecten, der sie definitiv abschließt, ablegen muß, und ist befugt, sie zu debattiren.

Er bestimmt die Vertheilung der gemeinschaftlichen Holz-fällung, Weide, Ernte und Früchte.

Er bestimmt die Vertheilung der Arbeiten, welche zur Unterhaltung und Reparation der Güter nöthig und zu denen die Einwohner verpflichtet sind.

Er berathschlagt über die besondern und Local-Bedürfnisse der Municipalität, über die Anlehen, Octrois oder Abgaben an Zusatz-Centimen, welche nöthig seyn können, um diese Bedürfnisse zu bestreiten, über die Prozesse, welche wegen der Ausübung oder Erhaltung gemeinsamer Rechte anzufangen oder fortzusetzen dienlich seyn möchte.

16. Zu Paris sind in jedem Municipal-Bezirk ein Maire und zwey Adjuncten mit der Verwaltung und den sich auf den Civil-Stand beziehenden Functionen beauftragt.

Ein Polizey-Präfect führt die Polizey-Geschäfte; unter seinen Befehlen stehen Commissarien, welche in den zwölf Municipalitäten vertheilt sind.

17. Zu Paris versteht der Departements-Rath die Functionen des Municipal-Raths.

§. 4. Von den Ernennungen.

18. Der Kaiser ernennt die Präfecte, die Präfectur-Räthe, die Mitglieder der allgemeinen Departements-Räthe, den General-Secretar der Präfectur, die Unter-Präfecte, die Mitglieder der Bezirks-Räthe, die Maire und Adjuncte der Städte von mehr als 5000 Einwohnern, die General-Polizey-Commissarien und den Polizey-Präfecten in den Städten, wo deren angestellt werden.

19. Die Mitglieder der allgemeinen Departements-Räthe und der Gemeinden-Bezirks-Räthe werden auf drey Jahre ernannt, und können nach Verlauf dieser Zeit beybehalten werden.

20. Die Präfecte ernennen die Mitglieder der Municipal-Räthe und können sie von ihren Functionen suspendiren; sie ernennen die Maire und Adjuncte in den Städten, deren Bevölkerung nicht 5000 Einwohner beträgt, und können sie suspendiren. Die Mitglieder der Municipal-Räthe werden auf drey Jahre ernannt, und können nach dem Verlauf derselben beybehalten werden.

§. 5. Von den Besoldungen. *)

22. Die Besoldungen der Präfectur-Räthe ist in jedem Departement der zehnte Theil von jener des Präfecten; sie beträgt 1200 Francs in den Departementen, wo die Besoldung des Präfecten nur 8000 Francs ausmacht.

*) Die Besoldungen der Präfecten wurden durch das kais. Decret vom 11. Junius 1810 erhöht, und die Departemente in dieser Hinsicht in 4 Classen abgetheilt; die Präfecten der Departemente der 1sten Classe erhalten 50,000 Francs, die der 2ten 40,000 Fr., die der 3ten 30,000 Fr., die der 4ten 20,000 Francs; diese Erhöhung bezieht dem Art. 22 seine fernere Anwendung.

23. Die Besoldung des Unter-Präfecten ist 4000 Francs in den Städten, deren Bevölkerung die Zahl von 20,000 Einwohnern übersteigt, und in den andern 3000 Francs.

24. Die Regierung bestimmt für jedes Departement die Summe der Bureau-Kosten, welche für die Verwaltung verwendet werden sollen.

Beweggründe des Gesetzes über die Eintheilung des Gebietes und die Verwaltung.

§. 1. Eintheilung des Gebietes.

Die Erfahrung forderte eine neue Eintheilung des Gebietes des Reichs; denn die Cantone waren so vervielfältigt und die Verwalter so zahlreich, daß die Verwaltung nothwendiger Weise mit übermäßigen Kosten verbunden seyn mußte; dagegen war der Umfang der Cantone nicht groß genug, um im Allgemeinen gute Verwalter liefern zu können, und doch auf der andern Seite zu groß, als daß die Municipal-Verwaltung bey aller jener Menge von Handlungen, welche in jedem Augenblicke ihre Gegenwart erfordern, hätte anwesend seyn können.

Demnach hatte die vorhandene Eintheilung den dreyfachen Nachtheil: 1) Daß sie viele unfähige Verwalter in Functionen setzte; 2) daß sie den Administrirten die nöthigsten Dienste entzog; 3) daß sie diese Verwaltung eben so kostspielig als schlecht machte.

Die Reform nun, deren Nothwendigkeit durch die Erfahrung erwiesen ist, wird durch die Constitution gefordert. Denn diese hat vorausgesetzt, daß Gemeinden-Bezirke gebildet würden, deren Umfang groß genug wäre, um in denselben aufgeklärte Richter für die Tribunäle, und Eigenthümer, denen an Billigkeit und Ordnung gelegen ist, für die Verwaltungs-Stellen finden zu können.

Die Regierung mußte demnach sich mit einer neuen Eintheilung des Gebietes beschäftigen.